

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 23. Feber 1982

31. Stück

79. Verordnung: Privatschule „Freie Waldorfschule Graz“

80. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften

79. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 28. Jänner 1982 betreffend die Privatschule „Freie Waldorfschule Graz“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 322/1975 wird verordnet:

Die erste und zweite Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorfschule Graz“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Sinowatz

80. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Jänner 1982, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 477/1979 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1981 wird verordnet:

Die Verordnung vom 25. März 1976, BGBl. Nr. 128, über die Studienordnung für die Studienrichtung Erdwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„(1) Die Studienrichtung Erdwissenschaften umfaßt folgende Studienzweige:

- a) Mineralogie — Kristallographie;
- b) Petrologie;
- c) Geochemie und Lagerstättenlehre;
- d) Technische Mineralogie;
- e) Geologie;
- f) Technische Geologie;
- g) Montangeologie;
- h) Paläontologie.

(2) Der erste Studienabschnitt Erdwissenschaften ist für sämtliche Studienzweige an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.

(3) Im zweiten Studienabschnitt sind folgende Studienzweige einzurichten:

- a) Mineralogie — Kristallographie an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz;
- b) Petrologie an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg;
- c) Geologie an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg;
- d) Technische Geologie an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Graz;
- e) Paläontologie an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und Innsbruck;
- f) Montangeologie an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gemeinsam mit der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und der Montanuniversität Leoben.

(4) Die Einrichtung der Studienzweige „Geochemie und Lagerstättenlehre“ sowie „Technische Mineralogie“ wird den Gegenstand einer gesonderten Verordnung bilden.“

2. § 6 Abs. 4 lit. d hat zu lauten:

„d) Studienzweig „Technische Geologie“:

1. Historische Geologie und Regionale Geologie 14 bis 18

2. Allgemeine und Technische Geologie 30 bis 34
3. Fächer, die das Studium der in den Z 1 und 2 genannten Fächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzen, nach Wahl des ordentlichen Hörers 25 bis 35
4. nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus zwei weiteren Fächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen 20.“
3. Dem § 6 Abs. 4 ist folgende lit. f anzufügen:
- „f) Studiengang „Montangeologie“:
1. Allgemeine und Angewandte Geologie 30 bis 34
2. Angewandte Lagerstättenkunde 10 bis 12
3. Angewandte Geophysik 8 bis 10
4. Angewandte Geochemie 5
5. Grundzüge des Berg- und Erdölwesens 10 bis 14
6. Hilfs- und Ergänzungsfächer 17 bis 21
- aa) Probenahme für Montangeologen
- bb) Prospektion, Lagerstättenerschließung und Mineralwirtschaft
- cc) Berechnung von Mineralvorräten
- dd) Mathematische Methoden in der Montangeologie
- ee) Vermessungskunde für Montangeologen
- ff) Montangeologisches Seminar
7. nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus einem weiteren Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen 2 bis 4.“
4. § 8 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:
- „d) Die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den in § 6 Abs. 4 lit. a Z 3 und 4, lit. b Z 3 bis 5, lit. c Z 3 bis 5, lit. d Z 3, lit. e Z 3 und 4 bzw. lit. f Z 6 genannten Fächern;“
5. § 9 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:
- „d) Studiengang „Technische Geologie“:
1. Historische Geologie und Regionale Geologie;
2. Allgemeine und Technische Geologie;
3. ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. d Z 4;
4. ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. d Z 4;“
6. Dem § 9 Abs. 1 ist folgende lit. f anzufügen:
- „f) Studiengang „Montangeologie“:
1. Allgemeine und angewandte Geologie
2. Angewandte Lagerstättenkunde
3. Angewandte Geophysik
4. Angewandte Geochemie
5. Grundzüge des Berg- und Erdölwesens
6. ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 4 lit. f Z 7.“

Firnberg